

Klarstellung zum Errichterprotokoll – Informationen an Verwender (Arbeitgeber / Betreiber) von Aufzugsanlagen zur Notwendigkeit und zu erforderlichen Mindestangaben

Der Inhalt der TRBS 1201 Teil 4 (Ausgabe März 2019) zu Thema Errichterprotokoll wird wie folgt einheitlich umgesetzt:

Aussagen in der Konformitätserklärung der Aufzugsanlage zur Einhaltung der VDE-Anforderungen sind ausreichend, sofern sie sich auf die Aufzugsanlage selbst beziehen.

Bei der Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme (PvI) an Anlagen nach Aufzugsrichtlinie steht dann nur noch die Schnittstelle zum Gebäude im Fokus.

Der Inhalt des nach TRBS 1201 Teil 4 erforderlichen Errichterprotokolls betrifft nur den Anschluss der Aufzugsanlage ab Hauptschalter in Richtung Gebäude bzw. Unterverteilung. Das Errichterprotokoll muss eine Aussage enthalten, dass der Anschluss der Aufzugsanlage in Übereinstimmung mit den VDE-Anforderungen erfolgt ist.

Messwerte sind nicht erforderlich.

Mindestangaben im erforderlichen Errichterprotokoll:

- Anlagendaten (Bsp. Fabriknummer, Standort)
- Bestätigung der Einhaltung der Anforderungen der VDE 0100-600 (Errichtung von Niederspannungsanlagen)
- Messwerte sind nicht erforderlich
- Name des Erstellers mit Datum und Unterschrift